

Niederschrift

öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Borken

Sitzungstermin: Mittwoch, 24.03.2010
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 19:20 Uhr
Raum, Ort: Großer Sitzungssaal des Rathauses

Anwesend sind:

Vorsitzende/r:

Lührmann, Rolf Bürgermeister Bürgermeister

CDU:

Börger, Hubert	Stadtverordneter
Dost, Ursula	Stadtverordnete
Dünste, Franz-Wilhelm	Stadtverordneter
Gantefort, Thomas	Stadtverordneter
Honerbom, Susanne	Stadtverordnete
Klöpper, Hendrik	Stadtverordneter
Kohlruss, Günter	Stadtverordneter
Kranenburg, Marius	Stadtverordneter
Lansmann, Markus	Stadtverordneter
Olthoff, Klaus	Stadtverordneter
Özdemir, Ibrahim	Stadtverordneter
Queckenstedt, Klaus	Stadtverordneter
Richter, Frank	Stadtverordneter
Rottbeck, Paul	Stadtverordneter
Stork, Günter	Stadtverordneter
Tautz, Jürgen	Stadtverordneter

SPD:

Biela, Claudia	Stadtverordnete
Blicker, Tobias	Stadtverordneter
Bonin, Hans	Stadtverordneter
Borchers, Harald	Stadtverordneter
Eggern, Dieter	Stadtverordneter
Kindermann, Evegret	Stadtverordnete

Kindermann, Kurt Stadtverordneter
 Niemeyer, Jürgen Stadtverordneter

UWG:

Ebbing, Brigitte Stadtverordnete
 Spangemacher, Christoph Stadtverordneter
 Weddeling, Heinrich Stadtverordneter

Bündnis 90/Die Grünen:

Becker, Maja Stadtverordnete
 Gliem, Helga Stadtverordnete
 Martsch, Paul-Jonas Stadtverordneter

FDP:

Dirks, Günther Stadtverordneter
 Kauffmann, Kriemhild Stadtverordnete
 Kipp, Josef Stadtverordneter
 Strotmann-Dirks, Arno Stadtverordneter

freie Wähler Borken:

Klemm-Terfort, Uwe Stadtverordneter

Gäste:

Becker
 Blickmann, Kordula Kreis Borken, Facheinheit 66.2
 Nießing, Josef

Ortsvorsteher/in:

Finke, Alfons
 Trepman, Mechthild
 Zurhausen, Ursula

Verwaltungsmitarbeiter/in:

Fillbrunn, Frank Erster Beigeordneter
 Pfeffer, Stephan Techn. Beigeordneter
 Bücker, Ludger Fachbereichsleiter
 Beunink, Martin Fachabteilungsleiter
 Dahlhaus, Martin Fachabteilungsleiter

Schriftführer/in:

Bieber, Margarete

Es fehlen entschuldigt:

SPD:

Bunse, Klaus Stadtverordneter
 Hellenkamp, Kurt Stadtverordneter

UWG:

Ciethier, Klaus Stadtverordneter

Abgewickelte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Beratung über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee)
Vorlage: V 2010/079
- 3.1 Ergänzung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen
Bebauungsplan BU 11
(TOP 3 der Tagesordnung)
Vorlage: T 2010/011
- 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan BU 11 (Freizeitanlage am
Klostersee), 6. Änderung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: V 2010/072
- 5 Bebauungsplan BU 11a (Rheder Straße/ Klosterbusch), Ergebnis der
öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2010/073
- 6 Beratung über den Erschließungsvertrag für die Durchführung der
Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes BU 11 a (Rheder Straße/
Klosterbusch)
Vorlage: V 2010/075
- 7 Ausbau des Teilstückes eines Gewannenweges hinter den Anwesen
Danziger Straße 25 - 37
- Antrag der UWG-Fraktion vom 16.03.2010
Vorlage: V 2010/080
- 8 Neutor Skulptur
- Antrag des Neutorviertels vom 17.03.2010 auf Unterstützung der
Finanzierung
Vorlage: T 2010/010
- 9 Anträge Gymnasium Mariengarten und Hünfelder Oblaten e.V.
Vorlage: V 2009/215
- 10 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)
Erarbeitungsbeschluss
Vorlage: V 2010/039
- 11 Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), Ergebnis der öffentlichen Auslegung
und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2010/013
- 12 Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße), Ergebnis der
erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2010/077

- 13 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken, Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2010/064
- 14 Mitteilungen und Anfragen

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

BM Lührmann eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit des Rates fest.

BM Lührmann schlägt im Interesse der vielen Besucher vor, mit der Beratung der Tagesordnungspunkte 9) – 12) zum Thema „Freizeitanlage am Klostersee“ zu beginnen und weist in diesem Zusammenhang auf die Tischvorlage T 2010/011 „Ergänzung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BU 11“ hin.

Ferner weist er auf die Tischvorlage in der Angelegenheit „Antrag des Neutorviertels vom 17.03.2010 auf Unterstützung der Finanzierung der Neutor-Skulptur“ hin und regt eine entsprechende Ergänzung der Tagesordnung an.

Dieser Änderung bzw. Ergänzung der Tagesordnung wird mehrheitlich zugestimmt.

zu 2 Fragestunde für Einwohner

Es werden keine Fragen gestellt.

zu 3 Beratung über den Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee) Vorlage: V 2010/079

Stv. Kohlruss erklärt, dass nach eingehender Prüfung für ihn keine Befangenheit gem.

§ 31 GO NW festgestellt werden konnte und er an den Beratungen und Abstimmungen zum Bebauungsplan BU 11 – Freizeitanlage Klostersee teilnehmen könne.

Herr Beunink erläutert wie folgt:

Das Vorhaben betrifft die weitere Errichtung des „Landhausparks am Klostersee“ entsprechend der Vorgaben des B-Planes BU11 (i.d.Fassung der 6. Änderung) einschl. der noch nicht fertiggestellten privaten und öffentlichen Erschließung. Es besteht neben der naturnahen Gestaltung des Klostersees aus der Errichtung von voraussichtlich 156

Ferienhäusern und den für die Versorgung erforderlichen Einrichtungen wie Empfangsgebäude mit Verwaltung, Kiosk und Cafeteria, Kinderspielplatz, Boulefeld, einem Funktionsgebäude „Badebetrieb“ mit Nebenanlagen und einem Rundwanderweg um den See.

BM Luehrmann informiert darüber, dass Herr Theissen heute den Durchführungsvertrag unterzeichnet habe.

Im Verlauf der ausführlichen Diskussion beantwortet **Herr Beunink** die Fragen von **Stv. Richter** und **Stv. Kohlruss** nach der verkehrlichen Erschließung, nach weiteren Stellplätzen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Entwässerungsmaßnahmen.

Im Besonderen wird das Problem der Altlasten diskutiert.

Dazu bittet BM Lührmann **Frau Blickmann** und **Herrn Nießing** als Vertreter der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Borken und Herrn Becker vom Gutachterbüro Weßling um ihre Aussagen zur Grundwasserqualität.

Frau **Blickmann** führt aus, dass ergänzende Untersuchungen in regelmäßigen Abständen durchgeführt worden seien. Dabei seien keine Auffälligkeiten festgestellt worden.

Herr Becker vom Fachbüro Weßling unterstreicht diese Aussage und weist auf das der Vorlage beigefügte Gutachten hin. Freiwillige, von Herrn Theissen in Auftrag gegebene Messungen hätten keine Hinweise auf eine Beeinträchtigung des Grundwassers ergeben.

Die Frage von **Stv. Ebbing**, ob der Badensee angelegt werden könne, beantwortet Herr Becker eindeutig mit Ja. Das Wasser sei als Trinkwasser geeignet.

Stv. Richter erklärt vor, den Beschluss dahingehend zu ergänzen, dass ein weiteres und damit letztes Gutachten erstellt werde, um letzte Zweifel und Unbehagen ausräumen zu können.

Fraktionsübergreifend schließen sich die Ratsmitglieder diesem Vorschlag an. Im Interesse der Öffentlichkeit solle eine letzte und abschließende Untersuchung durch ein neutrales Gutachterbüro in Auftrag gegeben werden, um höchstmögliche Sicherheit zu haben, dass keine Beeinträchtigungen durch Altlasten zu erwarten seien.

Stv. Gliem führt aus, dass auch ihre Fraktion einer weiteren letzten Probebohrung zustimmen werde, jedoch nicht dem Durchführungsvertrag. Deshalb beantragt sie getrennte Abstimmungen.

1. Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken stimmt dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BU 11 „Freizeitanlage am Klostersee“ zu.

Die Verwaltung wird ermächtigt, den bereits vorliegenden Vertrag mit dem Vorhabenträger Theißen gegenzuzeichnen.
Der Rat nimmt die Ergänzungen zum Durchführungsvertrag (T 2010/011) zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:
Annahme bei 3 Gegenstimmen.

2. Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Vorlage für den Umwelt- und Planungsausschuss zu erstellen, in der das Untersuchungsprofil für ein weiteres, abschließendes Gutachten erarbeitet wurde.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmige Annahme

**zu 3.1 Ergänzung des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BU 11
(TOP 3 der Tagesordnung)
Vorlage: T 2010/011**

Beschluss:

Beschlussfassung sh. TOP 3

**zu 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee), 6. Änderung, Beschluss zur öffentlichen Auslegung
Vorlage: V 2010/072**

Beschluss

Die Verwaltung wird beauftragt auf der Grundlage des vorgelegten Planentwurfs und der Begründung die öffentliche Auslegung durchzuführen und die Stellungnahmen der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3(2) und § 4(2) BauGB einzuholen.

Abstimmungsergebnis:
Annahme bei 3 Gegenstimmen

**zu 5 Bebauungsplan BU 11a (Rheder Straße/ Klosterbusch), Ergebnis der
öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2010/073**

Beschluss:

A) Beschlüsse zu den Stellungnahmen von Seiten der Öffentlichkeit

1) Die Kritik an der Bebauung am nordwestlichen Uferbereich des Klostersees, die in 1.162 Stellungnahmen geäußert wurde, wird mit dem Hinweis auf die entsprechenden ökologischen Ausgleichsmaßnahmen, der Zustimmung der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken und den aktuellen Festsetzungen des rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BU 11, der hier Flächen zum Schutz und zur Entwicklung der Landschaft festsetzt, zurückgewiesen. Badestrand und Bademöglichkeiten sieht der Bebauungsplan BU 11 vor.

2) Die 1.077 Stellungnahmen, mit dem Inhalt, dass der Rundwanderweg um den Klostersee nicht mehr möglich, bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist, werden zurückgewiesen. Die abschnittsweise Führung des über die geplante Wohnstraße ist vertretbar, zumal die geplante aufgelockerte Bebauung einen Blick auf den See auch in diesem Bereich ermöglicht. In den übrigen Bereichen – mit Ausnahme der vorhandenen Bebauung an der Straße Am Klostersee – ist nach wie vor ein Rundwanderweg vorgesehen.

3) Die 44 Stellungnahmen, in denen auf das unerlaubte Entfernen von Bäumen und Sträuchern hingewiesen wird, werden zurückgewiesen, da im Planentwurf geringfügige Neuordnungsmaßnahmen der Grünflächen vorgesehen werden und entsprechende ökologische Ausgleichsmaßnahmen, die im Umweltbericht aufgeführt und im Planentwurf festgesetzt sind, vorgesehen werden.

4) Die 48 Stellungnahmen, in denen mit Hinweis auf die Einleitung von Oberflächenwasser eine Verschlechterung der Wasserqualität befürchtet wird, werden zurückgewiesen. Für die entsprechenden Bereiche werden Genehmigungen der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Borken eingeholt. Der Badesee wird darüber hinaus beim Fachbereich Gesundheit des Kreises Borken angemeldet. Im Zuge derer werden entsprechende hygienische Untersuchungen erforderlich. Bei Aufnahme des Badebetriebes ergibt sich eine Überwachungspflicht durch den Kreis Borken, Fachbereich Gesundheit.

5) Die 1.081 Stellungnahmen, in denen eine Verkleinerung des Badestrandes bemängelt wird, werden mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass im vorliegenden Entwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee) ein ca. 130 m breiter Badestrand mit den erforderlichen Einrichtungen geplant und somit eine ausreichende Bademöglichkeit im Bereich des südlichen Klostersees vorgesehen ist.

6) Die 10 Stellungnahmen werden zurückgewiesen, da die Einleitung des Niederschlagswassers der Gebäudedächer auf der Grundlage entsprechender wasserrechtlicher Genehmigungen erfolgen wird. Das Niederschlagswasser der Straßen-, Park- und Hofflächen wird in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet.

7) Die in 4 Stellungnahmen aufgegriffene Lärmproblematik der L 572 wird mit dem Hinweis auf die dem Begründungsentwurf beigefügten Fachgutachten, bzw. den im Bebauungsplan vorgesehenen aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen zurückgewiesen.

8) Die in 2 Stellungnahmen bemängelten negativen Auswirkungen der geplanten Schallschutzwand auf das Landschaftsbild werden zurückgewiesen, da von Seiten der zuständigen Fachbehörde (Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken) keine diesbezügliche negative Stellungnahme abgegeben wurde und die Lärmschutzwand als notwendige aktive Schallschutzmaßnahme mit einer Höhe von 3,00 m beidseitig mit einem Pflanzgebot festgesetzt ist, wodurch das negative Erscheinungsbild abgemildert wird.

9) Die 7 Stellungnahmen, in denen das Müllproblem im Bereich des Klostersees - insbesondere während der bisher geduldeten Badenutzung - kritisiert wird, werden zurückgewiesen, da das Baden im Bereich des nördlichen bzw. nordwestlichen Seeufers des z. Zt. gültigen Bebauungsplanes BU 11 nicht vorgesehen ist, und für den künftigen Badeseebetrieb entsprechende Unterhaltsmaßnahmen vorzusehen sind, die die kritisierten Missstände ausschließen dürften.

10) Die 59 Stellungnahmen, in denen Kritik an dem vorhandenen Zaun geübt wird, werden zurückgewiesen, da der z. Zt. vorhandene (Bau-) Zaun bei der Umsetzung des Vorhabens entfernt wird. Die Einfriedigung des Gebietes erfolgt im Norden durch die erforderliche Lärmschutzwand entlang der Rheder Straße (L 572) und im weiteren Verlauf durch eine lebende Gehölzhecke.

11) Die in 1.009 Stellungnahmen vorgebrachte Kritik, dass dem Angelverein ein Großteil des Sees zur Verfügung gestellt wird, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass sich die Stellungnahmen räumlich auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee) beziehen und sich die Aktivitäten des Angelsportvereins an den künftigen Festsetzungen der Bauleitpläne orientieren müssen.

12) Die 72 Stellungnahmen, in denen die Ausweisung der Biotopzone als zu groß bemängelt wird, werden zurückgewiesen, da es sich bereits um eine vorhandene hochwertige Biotopzone handelt, die im Rahmen der Bauleitplanung gesichert wird und darüber hinaus als eine mit der zuständigen Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken abgestimmte Kompensationsfläche für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans BU 11 und den Bebauungsplan BU 11a handelt.

13) Zu der Stellungnahme von Frau T. Aus H, Schreiben vom 08.09.2009 wird wie folgt entschieden:

Die Feststellung, dass sich durch die geringfügige Verkleinerung des Sees durch eine Ufererweiterung die Häuser in den Planbereichen BU 11 und BU 11a fast gegenüberstehen wird zurückgewiesen, da der geringste Abstand zwischen vorhandener und geplanter Bebauung noch ca. 200 m beträgt.

Die Kritik an der grundsätzlichen Entstehung von Wohnnutzung im Bereich des Bebauungsplanes BU 11a wird zurückgewiesen, da bereits im wirksamen FNP vor der Projektierung der Freizeitanlage Wohnbaufläche dargestellt war und eine Minderung des Wertes der Ferienhäuser durch die Wohnbebauung nicht ersichtlich ist, da der Wert der Ferienhäuser auch dadurch bestimmt wird, dass in der Freizeitanlage kein Dauerwohnen zulässig ist und durch die Ausweisung von Wohnnutzung in einiger Entfernung nichts daran ändert.

Die Stellungnahme, dass der Rundwanderweg um den Klostersee nicht mehr möglich, bzw. nur sehr eingeschränkt möglich ist, wird zurückgewiesen, da die abschnittsweise Führung des Rundwanderweges im Bereich des Bebauungsplanes BU 11a über die geplante Wohnstraße vertretbar ist, zumal die geplante aufgelockerte Bebauung und die restriktiven Regelungen zu Einfriedigungen der Uferbebauung einen Blick auf den See auch in diesen Bereichen zulässt und zu berücksichtigen ist, dass es sich bei dem See und den angrenzenden Grundstücken sowie dem Weg um Privatgrundstücke handelt. .

Die Kritik an dem Eingriff in Natur und Landschaft wird zurückgewiesen mit dem Hinweis auf den vorgesehenen Ausgleich, sodass im Ergebnis keine Beeinträchtigung der belange von Natur und Landschaft festzustellen ist.

Die Frage , ob in dem Bereich des Bebauungsplanes BU 11a ein neuer Vorort von Burlo entsteht, wird verneint, da es sich lediglich um eine Ergänzung eines seit langem bestehende Wohnnutzung (Zollhäuser) handelt.

Die Notwendigkeit zur Umlegung der Rheder Straße wird zurückgewiesen, da entsprechende Schallschutzvorkehrungen im Rahmen des Bebauungsplanes getroffen werden.

Für die Anregungen, die sich auf das Plangebiet BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee), 6. Änderung beziehen, erübrigt sich eine Beschlussfassung in diesem Planverfahren.

14) Das allgemeine Anschreiben an die Politik, ohne Datum, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass es hier um Inhalte geht, die das Planverfahren BU 11 betreffen. Die Ausführungen zum Rundwanderweg werden mit dem Hinweis auf die Ausführungen der oben stehenden Stellungnahmen (Ifd. Nrn. 12 und 13) verwiesen.

15) der Stellungnahme von Herrn F. Aus B, Schreiben vom 10.09.2009 und vom 10.08.2008 wird wie folgt beschlossen:

Da Art. 20 GG nicht die vom Einwender in Anspruch genommene Rechtswirkung (absolut geschütztes Vertrauen darauf, dass geltende Bebauungspläne nicht geändert werden) entfaltet, wird der Hinweis auf den Vertrauensschutz gemäß GG zurückgewiesen.

Die Stellungnahme auf die Lärmsituation der Rheder Straße wird mit dem Hinweis auf die Ergebnisse des Lärmgutachtens und den vorgesehenen Maßnahmen zurückgewiesen.

Die Stellungnahme, dass der Rundwanderweg um den Klostersee nicht mehr möglich bzw. nur sehr eingeschränkt möglich sei, wird zurückgewiesen. Die abschnittsweise Führung des Rundwanderweges im Bereich des Bebauungsplanes BU 11a über die geplante Wohnstraße ist vertretbar, zumal die geplante aufgelockerte Bebauung einen Blick auf den See auch in diesem Bereich ermöglicht. In den übrigen Bereichen – mit Ausnahme der vorhandenen Bebauung an der Straße Am Klostersee – ist nach wie vor ein Rundwanderweg vorgesehen.

Die Stellungnahme zu der Altablagerung am Südufer der Klostersees wird zurückgewiesen, da laut Stellungnahme des Kreises Borken–Fachabteilung 63 – Bauen, Wohnen und Immissionsschutz – vom 09.09.2009 Altlasten im Plangebiet nicht bekannt sind. Im Rahmen einer weiteren Untersuchung zur Altablagerung sollen darüber hinaus mögliche Auswirkungen auf das Klosterseewasser und auf das Grundwasser untersucht werden. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass seitens des Grundstückseigentümers keine Bereitschaft besteht, an der nördlichen Seite des Klostersees einen Badestrand anzulegen. Hoheitliche Möglichkeiten zur Durchsetzung der Errichtung eines Badestrandes an dieser Stelle gegen den Willen des Eigentümers bestehen nicht.

16) Die Stellungnahme bezieht sich vollinhaltlich auf das Plangebiet des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BU 11 (Freizeitanlage am Klostersee), 6. Änderung und wird daher im Rahmen dieses Planverfahrens zurückgewiesen.

B) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange

1) Die Hinweise des Kreises Borken, 32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung, Burloer Straße 93, 46325 Borken, Az. 63 72 05, Schreiben vom 12.08.2008, zu den erforderlichen Kurven und Fahrbahnverschnenkungen für die Befahrbarkeit von Löschfahrzeugen und zur Bereitstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung werden befolgt.

2) Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66.1 – Wasserwirtschaft (Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken Schreiben vom 12.08.2008, Az 63 72 05 zur rechtzeitigen Beantragung der Einleitung der Dachflächenentwässerung wird rechtzeitig im weiteren Verfahren gefolgt. Der Hinweis zur Einholung der Erlaubnisse zur Beseitigung des Niederschlagswassers von den sonstigen befestigten Flächen bei der Stadt Borken wird zu gegebener Zeit gefolgt.

3) Der Hinweis des Kreises Borken, 66.2 Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), Burloer Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 12.08.2008, Az 63 72 05, dass im Planbereich Altlasten und Altlastenverdachtsflächen nicht bekannt sind, wird zur Kenntnis genommen.

4) Der Hinweis des Kreises Borken, .3 Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt, Straße 93, 46325 Borken, Schreiben vom 12.08.2008, Az 63 72 05 zu der Konkretisierung der Maßnahmen im Bereich der Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung und von Natur und Landschaft wird mit dem Hinweis zurückgewiesen, dass im Bebauungsplanbereich keine derartigen Flächenfestgesetzt werden, sondern nur Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern (gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB. Die anzupflanzenden Gehölze sind im Bebauungsplanentwurf aufgeführt. Dem Hinweis zur Übersendung des Abwägungsergebnisses unmittelbar nach Satzungsbeschluss wird gefolgt.

5) Die Stellungnahme des Kreis Borken – Fachbereich 63 – 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), Schreiben vom 09.09.2009 wird beachtet: Im Rahmen des abzuschließenden städtebaulichen Vertrages oder in einem geänderten städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und Stadt Borken wird sich der Vorhabenträger verpflichten, das Kompensationsdefizit im Bereich der vorhandenen Biotopzone auszugleichen. Ausgleichsmaßnahme wird auf der dafür vorgesehenen Parzelle Gemarkung Borkenwirth, Flur 4, Flurstück 1107 dinglich gesichert durch einen Städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Borken und dem Investor und der Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit auf den Parzellen 1107 / 1108.

6) Der von den Stadtwerken Borken/ Westf. GmbH, Postfach 1744 46307 Borken, Az. Ri./Eit., im Schreiben vom 11.08.2008 aufgeführte Leitungsbestand wird entsprechend in den Bebauungsplanentwurf übernommen.

7) Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 21.08.2008 wird zurückgewiesen. Die Lärmsituation im künftigen Wohngebiet ist im Rahmen eines entsprechenden Lärmgutachtens untersucht worden. Die aktiven und passiven Maßnahmen zum Lärmschutz der künftigen Wohnnutzung sind im Bebauungsplan entsprechend

festgesetzt und den künftigen Bewohnern daher bekannt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der L 572 (Rheder Straße) durch die künftige Wohnnutzung ist daher nicht zu erwarten.

8) Den Anregungen der Stadtwerke Borken/ Westf.GmbH, Schreiben vom 09.09.2009, zur den erforderlichen Abstimmungen bezüglich des Leitungsbestandes der Stadtwerke und der RWW wird zu gegebener Zeit gefolgt.

9) Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 21.08.2008 wird zurückgewiesen. Die Lärmsituation im künftigen Wohngebiet ist im Rahmen eines entsprechenden Lärmgutachtens untersucht worden. Die aktiven und passiven Maßnahmen zum Lärmschutz der künftigen Wohnnutzung sind im Bebauungsplan entsprechend festgesetzt und den künftigen Bewohnern daher bekannt. Eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit der L 572 (Rheder Straße) durch die künftige Wohnnutzung ist daher nicht zu erwarten.

10) Die Stellungnahme der IHK Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, Bocholt im Schreiben vom 01.09.2009 wird mit dem Hinweis auf den Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 21.08.2008 zurückgewiesen.

11) Hinweisen in der Stellungnahme des Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Az. 2030/40400.030/ 030/ 1.13.03.07-Burlo Bd.9, Schreiben vom 18.08.2008 wird gefolgt. Entlang der Rheder Straße wird ein durchgängiger Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt. Die Hinweise zum Werbeverbot entlang der L 572 werden ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen. Im Zuge der Errichtung der geplanten Lärmschutzwand erfolgen rechtzeitige Abstimmungen zwischen dem Investor und dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen bzw. erfolgt der Bau der Lärmschutzwand auf der Grundlage eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens.

12) Den Anregungen des Landesbetriebs Straßen.NRW Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld, Schreiben vom 03.09.2009 zu dem Nachweis der Standsicherheit der Lärmschutzwand entlang der L 572, zu den erforderlichen technischen Abstimmungen im Rahmen des Baus der Wand und der Einhaltung des Mindestabstandes von 7,50 von der befestigten Fahrbahnkante wird gefolgt. Der Hinweis, dass evtl. Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der L 572 nicht geltend gemacht werden können, wird zur Kenntnis genommen.

13) Den Hinweisen der RWW, Postfach 101663, 45466 Mülheim an der Ruhr, Az. RN08-627/Lü, Schreiben vom 21.07.2008, zu den vorhandenen Wasserleitungen und zur Übernahme des Leitungsbestandes in den Bebauungsplan werden gefolgt.

14) Die Hinweise der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH, Mülheim a.d. Ruhr im Schreiben vom 06.08.2009 zu der vorhandenen Wasserleitung im Bereich der geplanten Lärmschutzwand werden beachtet.

15) Der Hinweis der Telekom Netzproduktion GmbH, Bochum im vom 10.09.2009, zur Beachtung des vorhandenen Kabels im Bereich der Rheder Straße bei der Planung und Ausführung der Lärmschutzwand wird beachtet.

16) Aufgrund der Stellungnahme der West, Düsseldorf, vom 06.08.2009 wird ein Hinweis zu dem militärischen Flugbetrieb aufgenommen

C) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BU 11a (Rheder Straße/ Klosterbusch), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 12.03.2010, wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BU 11a (Rheder Straße/ Klosterbusch) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006), und durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 (BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 30.12.2008) als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Gegenstimmen

- zu 6 Beratung über den Erschließungsvertrag für die Durchführung der Erschließung im Bereich des Bebauungsplanes BU 11 a (Rheder Straße/ Klosterbusch)
Vorlage: V 2010/075**
-

Beschluss

Der Rat der Stadt Borken nimmt den Entwurf des Erschließungsvertrages für das Bebauungsplangebiet BU 11a „Rheder Straße / Klosterbusch“ zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, den Erschließungsvertrag abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Gegenstimmen

- zu 7 Ausbau des Teilstückes eines Gewannenweges hinter den Anwesen Danziger Straße 25 - 37
- Antrag der UWG-Fraktion vom 16.03.2010
Vorlage: V 2010/080**
-

Beschluss:

Der als Anlage beigefügte Antrag der UWG-Fraktion vom 16.03.2010 wird zuständigkeithalber an den Umwelt- und Planungsausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

- zu 8 Neutor Skulptur
- Antrag des Neutorviertels vom 17.03.2010 auf Unterstützung der Finanzierung
Vorlage: T 2010/010**
-

Beschluss:

Der Antrag des Neutorviertels vom 17.03.2010 auf Unterstützung der Finanzierung der Neutorskulptur wird zur Beratung und Beschlussfassung an den Hauptausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 9 Anträge Gymnasium Mariengarden und Hünfelder Oblaten e.V. Vorlage: V 2009/215

Stv. K. Kindermann hält eine finanzielle Unterstützung zum Zwecke der Erweiterung der Aula für angebracht, äußert jedoch starke Bedenken gegen die Übernahme des Trägeranteils.

Stv. E. Kindermann sieht darin eine Ungleichbehandlung gegenüber anderen privaten Schulträgern. Wenn eine Unterstützung gewährt werde, dann für alle Privatschulen. Freiwillige Leistungen lehne sie ab.

Stv. Gliem schließt sich dieser Aussage an und lehnt eine städtische Unterstützung ab.

Stv. Richter vertritt die Meinung, dass eine finanzielle Unterstützung durch die Stadt erfolgen solle und er dem Beschlussvorschlag voll zustimmen werde.

Stv. Ebbing und **Stv. Dirks** befürworten ebenfalls eine städtische Beteiligung an den Baukosten und sehen auch die Notwendigkeit der Übernahme des Trägeranteils.

Stv. Klemm-Terfort weist darauf hin, dass es nicht nur eine rein schulische Angelegenheit sei. Nutznießer seien auch die Burloer Bürger und die der umliegenden Gemeinden, so dass seiner Meinung nach eine Förderung zu vertreten sei.

BM Lührmann gibt zu bedenken, dass die Stadt auf absehbare Zeit nicht auf das Burloer Gymnasium verzichten könne.

Stv. Queckenstedt weist nachdrücklich darauf hin, dass ein 2. Gymnasium in Borken als Ersatzschule wesentlich kostengünstiger sei als ein Gymnasium in städtischer Trägerschaft.

Stv. K. Kindermann beantragt eine getrennte Abstimmung über beide Punkte.

1. Beschluss:

Die Stadt Borken beteiligt sich an den mit 4 Mill. € bezifferten Baukosten für Neu- und Umbauarbeiten mit maximal 240.000 €.

Der Betrag wird je zur Hälfte nach der Rohbaufertigstellung (frühestens 2011) und Fertigstellung (frühestens 2012) ausgezahlt.

Vor Auszahlung der Schlussrate sind der Stadt Gesamtbaukosten in Höhe von mind. 4 Mill. € nachzuweisen. Bei geringeren Kosten wird der Zuschuss anteilig gekürzt.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Stimmenthaltungen

2. Beschluss:

Die Stadt Borken beteiligt sich an den laufenden Kosten für den Schulbetrieb in den Jahren 2010 bis 2014 einschl. mit jeweils pauschal 50.000 €.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 12 Gegenstimmen

**zu 10 Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK)
Erarbeitungsbeschluss
Vorlage: V 2010/039**

Technischer Beigeordneter Pfeffer erläutert unter Bezugnahme auf die Vorlage wie folgt:

Die Stadt Borken verfüge über zahlreiche Planungs- und Maßnahmenkonzepte. Diese Planungen seien eine solide Basis für weitere planerische Überlegungen, in denen für das gesamte Stadtgebiet strategische Maßnahmenkonzepte erstellt würden. Die Verwaltung sehe die Notwendigkeit – basierend auf den bisherigen Planungen – ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept für das ganze Stadtgebiet zu erstellen. Der Kreis Borken erarbeite zurzeit ein Konzept Kompass 2025. Zielrichtung müsse sein, die Entwicklungen aufeinander abzustimmen. Die INSEK-Planung stelle darüber hinaus eine gute Grundlage für die Neufassung des Flächennutzungsplanes dar, was letztendlich auch zur Verringerung von Planungskosten beitrage. Für die Erstellung des INSEK betrage das bereitzustellende Budget über den gesamten Planungszeitraum ca. 250.000 Euro.

Stv. Klemm-Terfort weist auf die bereits vorliegenden Planungs- und Maßnahmenkonzepte hin, die vom Rat beschlossen und kontinuierlich fortgeschrieben wurden. Diese Konzepte sollten nach einer Prioritätenliste abgearbeitet werden. Es sei seiner Meinung nach nicht erforderlich, erneut Geld für ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept auszugeben.

In der weiteren Diskussion wird deutlich, dass der Beschlussvorschlag der Verwaltung mehrheitliche Zustimmung findet.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Borken beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes (INSEK) gemäß dem hier beschriebenen Projektauftrag.

In einem ersten Arbeitsschritt sollen die vorbereitenden Analysen und Grundlagenarbeiten analog der in **Anlage 1** aufgeführten Projektstruktur-/ Projektablauf durchgeführt werden.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 1 Stimmenthaltung

**zu 11 Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), Ergebnis der öffentlichen
Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2010/013**

Beschluss:**A) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.**

1. Der Hinweis der Stadtwerke Borken/Westf. GmbH Postfach 1744, 46307 Borken, Az.: Ri. 002-502/8azu den Versorgungsleitungen wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass nach Auswertung der übersandten Unterlagen festgestellt wurde, dass im eigentlichen Änderungsbereich keine Leitungen der Stadtwerke betroffen sind. Sollten dennoch darüber hinaus Ver- und Entsorgungsleitungen betroffen sein, so ist der Verursacher in der Kostenpflicht.

2. Der Hinweis der Vodafone D2 GmbH, Postfach 150425, 44344 Dortmund, Schreiben vom 30.12.2009, Az.: FNP_105_2, zu der vorhandenen Richtfunkstrecke, die ab Bauhöhen von über 24 m ü. G. gestört wird, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass das geplante Gebäude mit ca. 12 m Höhe (im IV-geschossigen Teil) deutlich unter einer Höhe von 24 m bleibt.

3. Da die Baumaßnahme einen Teilbereich der mittelalterlichen Stadtbefestigung von Borken betrifft, wird der Hinweis der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster, Schreiben vom 14.12.2009, Az.: Gr/Ti/M 738/09 B, der LWL-Archäologie für Westfalen gefolgt, den Beginn der Abbrucharbeiten des Kolpinghauses sowie der darauf folgenden Bodeneingriffe im Zuge der Neubebauung zwei Wochen vorher mitzuteilen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann, wird im Bebauungsplan aufgenommen.

4. Die Mitteilung, dass von Seiten des LWL-Amt für Denkmalpflege in Westfalen, 48133 Münster, Schreiben vom 22.01.2010, Az.: pd-lac gegen die vorliegende Planung zum derzeitigen Kenntnisstand keine denkmalpflegerischen Bedenken bestehen, wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, künftig den Ordnungspunkt „Denkmalschutz und Denkmalpflege“ in die Bauleitplanung aufzunehmen, wird gefolgt.

B) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), 3. Änderung, Begründung gemäß 9 Abs. 8 BauGB vom 17.02.2010, wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 32 (Vennehof), 3. Änderung, wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006), und durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 (BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 30.12.2008) als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Annahme bei 3 Stimmenthaltungen

zu 12 Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße), Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Satzungsbeschluss
Vorlage: V 2010/077

Beschluss:

A) Beschluss zur Stellungnahme von Seiten der Öffentlichkeit

Die Stellungnahme von Frau B. und Frau P. aus Borken, vom 22.01.2009, wird mit den Hinweisen zur Kenntnis genommen, dass im Bebauungsplan keine öffentliche Wegeverbindung zwischen Nordring/ Heidener Straße und Kolpingstraße vorgesehen ist, in diesem Bereich ein Zu- und Abfahrtsverbot im Bebauungsplan festgesetzt wird, dass Baumstandorte bzw. Gehölzarten im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden und dass die Stellungnahme an den Investor weitergeleitet wird.

B) Beschlüsse zu Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Die Hinweise in der Stellungnahme des Kreises Borken, 32 – Sicherheit und Ordnung, 46322 Borken, Az. 63 72 05, Schreiben vom 17.12.2008 zu der Befahrbarkeit von Kurven und Fahrbahnverschwenkungen durch Löschfahrzeuge und die Hinweise zur Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und in anschließenden Genehmigungsverfahren beachtet.

2. Die Stellungnahme des Kreises Borken, 66.2 – Bodenschutz und Abfallwirtschaft (Fachbereich Natur und Umwelt), 46322 Borken, Az. 63 72 05, Schreiben vom 17.12.2008, wird beachtet. Der Hinweis auf erforderliche Untersuchungen bzw. das Sanierungserfordernis im Bereich der gekennzeichneten Altlast wird in den Bebauungsplan aufgenommen und in der Begründung erläutert.

3. Das Schreiben des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), 46322 Borken, Az. 63 72 05, Schreiben vom 17.12.2008, wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis auf den Artenschutz wird insofern gefolgt, als dass die Begründung zu diesem Thema ergänzt wird. Da artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht zu erwarten sind, wird auf einen Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung verzichtet.

4. Der Hinweis des Kreises Borken, 66.3 – Untere Landschaftsbehörde (Fachbereich Natur und Umwelt), 46322 Borken, Az. 63 72 05 im Schreiben vom 01.10.2009, für

künftige Planungen Art und Umfang der artenschutzrechtlichen Beurteilung kurz anzuführen, wird gefolgt.

5. Die Hinweise des Kreises Borken, 66.3 – Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz), 46322 Borken, Az. 63 72 05 im Schreiben vom 01.10.2009 zum Immissionsschutz (Lärm) werden zur Kenntnis genommen und – wie in der Stellungnahme vorgetragen – im Rahmen des sich anschließenden Genehmigungsverfahrens berücksichtigt.

6. Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 23.12.2008, in der auf die noch ausstehenden Ergebnisse des Einzelhandelsgutachtens und der städtebaulichen Verträglichkeitsstudie hingewiesen wird, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass diese Ergebnisse mittlerweile vorliegen, der Standort innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Borken liegt, eine Verträglichkeit des Standortes nachgewiesen worden ist und die Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt wird.

7. Die zustimmende Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654 46366 Bocholt, Schreiben vom 06.10.2009, wird zur Kenntnis genommen.

8. Der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Az. 2030/4403a/1.13.03.06-L600/L581 Stadt Bo, Schreiben vom 15.12.2008 wird insofern gefolgt, als dass eine Schriftwechselvereinbarung, in der Details (Planung, Kosten, etc.) zur angestrebten verkehrlichen Erschließung geregelt werden, rechtzeitig zwischen dem Landesbetrieb Straßen.NRW und der Stadt Borken getroffen wird. Der Anregung zur Eintragung von Sichtdreiecken im Eckbereich der Landesstraßen 581 und 600 sowie im Bereich der Zufahrt kann nicht gefolgt werden, da sich die Übernahme auf Bereiche beziehen, die außerhalb des Bebauungsplan-Geltungsbereiches liegen. Eine Prüfung der Straßenverhältnisse anhand der einschlägigen Richtlinie hat ergeben, dass eine nachrichtliche Übernahme der Sichtdreiecke in den angrenzenden Bebauungsplänen erfolgen kann.

9. Die Hinweise des Landesbetriebs Straßen.NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld im Schreiben vom 21.09.2009 zu der erforderlichen Schriftwechselvereinbarung, zur nachrichtlichen Darstellung der Sichtdreiecke in den benachbarten Bebauungsplanbereichen und zur Kostenübernahme nach dem Veranlasserprinzip werden zur Kenntnis genommen.

10. Der Hinweis der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Schreiben vom 24.11.2008 zur erneuten Abstimmung für den Fall, dass Gebäude, Gebäudeteile, sonstige bauliche Anlagen, „untergeordnete Gebäudeteile“ oder Aufbauten wie z. B. Antennenanlagen geplant und realisiert werden, die einzeln oder zusammen eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, wird im Bebauungsplan aufgenommen.

11. Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Schreiben vom 24.09.2009, zu den maximalen Baukörperhöhen werden mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass Bauhöhen von 60,0 m über Grund im Plangebiet nicht erreicht werden. Die Hinweise zum militärischen Flurbetrieb werden nachrichtlich im Bebauungsplan übernommen.

12. Die Stellungnahme der Stadt Coesfeld, Postfach 1843, 48638 Coesfeld, Schreiben vom 05.12.2008, in der auf die noch ausstehenden Ergebnisse des Einzelhandelsgutachtens und der städtebaulichen Verträglichkeitsstudie hingewiesen wird, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass diese Ergebnisse mittlerweile vorliegen, der Standort innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches der Stadt Borken liegt, eine

Verträglichkeit des Standortes nachgewiesen worden ist und die Begründung des Bebauungsplanes entsprechend mit der Festsetzung eines Sondergebietes ergänzt wird. Die städtebauliche Verträglichkeitsanalyse (Stadt + Handel, Mai 2009) weist aus, dass die Stadt Coesfeld nur geringe Umsatzumverteilungen zu erwarten hat.

13. Die zustimmende Stellungnahme der Stadt Coesfeld, Postfach 1843, 48638 Coesfeld, Schreiben vom 30.09.2009 wird zur Kenntnis genommen.

C) Beschluss zum weiteren Verfahren

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße) vom 22.12.2009 wird aufgehoben.

Die Begründung zum Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße), Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 13.03.2010, wird beschlossen.

Der Bebauungsplan BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006), und durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22.12.2008 (BGBl. Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 30.12.2008) als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

**zu 13 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken, Ergebnis der erneuten öffentlichen Auslegung und Feststellungsbeschluss
Vorlage: V 2010/064**

Beschluss:

A) Beschlüsse zur Stellungnahmen von Seiten der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange

1. Die Stellungnahme der IHK Nord Westfalen, Postfach 1654, 46366 Bocholt, Schreiben vom 23.12.2008, in der auf die noch ausstehenden Ergebnisse des Einzelhandelsgutachtens und der städtebaulichen Verträglichkeitsstudie hingewiesen wird, wird mit dem Hinweis zur Kenntnis genommen, dass diese Ergebnisse mittlerweile vorliegen, eine Verträglichkeit des Standortes nachgewiesen worden ist und die Begründung zur 26. Änderung des FNP entsprechend ergänzt wird.
2. Der Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Az. 2030/4403a/1.13.03.06-L600/L581 Stadt Bo, Schreiben vom 15.12.2008 wird insofern gefolgt, als dass eine Schriftwechselvereinbarung, in der Details zur angestrebten verkehrlichen Erschließung geregelt werden, rechtzeitig zwischen dem Landesbetrieb

Straßen.NRW und der Stadt Borken getroffen wird, und weitere Beteiligungen des Landesbetriebes auch im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes BO 54 (Kardinal-von-Galen-Straße) und dem nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

3. Die Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Postfach 1641, 48636 Coesfeld, Az. 2030/4403a/1.13.03.06-L600/L581 Stadt Bo, im Schreiben vom 21.09.2009 zur erforderlichen Schriftwechselvereinbarung wird zur Kenntnis genommen und zu gegebener Zeit gefolgt.
4. Der Anregung der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Ordn.-Nr.: West 1_G_219_08_a, in der Stellungnahme vom 24.11.2008 zur weiteren Beteiligung im Rahmen des Verfahrens gemäß § 4 (2) BauGB wird gefolgt.
5. Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung West, Postfach 30 10 54, 40410 Düsseldorf, Az. 45-03-03, Ordn.-Nr.: West 1_G_209_09_a, im Schreiben vom 24.09.2009 zur Einhaltung der absoluten Bauhöhen von 60,0 m über Grund und die absolute Bauhöhenbegrenzung von 365 m Höhe ü. NN sowie die Hinweise zum militärischen Nachttiefflugsystem werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen.

B) Beschlüsse zum weiteren Verfahren

Der Feststellungsbeschluss vom 18.11.2009 wird aufgehoben.

Die Begründung vom 11.03.2010 zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Borken – Begründung gemäß § 5 Absatz 5 BauGB – wird beschlossen.

Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 2 Absatz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. Dezember 2006 (BGBl. Jahrgang 2006 Teil I Nr. 64, ausgegeben zu Bonn am 27. Dezember 2006) und durch das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (GeROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. – Jahrgang 2008 Teil I Nr. 65, ausgegeben zu Bonn am 30. Dezember 2008) festgestellt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmige Annahme

zu 14 **Mitteilungen und Anfragen**

- **BM Lührmann** informiert über die neue Notfalldienstordnung der Kassenärztlichen Vereinigung. Zukünftig gebe es in 32 Bezirken 63 Notfallpraxen. Für 90% der Notfallpatienten sei eine Praxis in ca. 20 Minuten zu erreichen. Die Notfallpraxis in Borken bleibe erhalten.

- **BM Lührmann** teilt mit, dass die Bezirksregierung die Erweiterung der Alexander-Gemeinschaftshauptschule in Raesfeld um einen Realschulzweig zum Schuljahr 2010/2011 genehmigt habe.

Lührmann
Bürgermeister

Bieber
Schriftführer/in